

### 30. Notfallmedizin

#### Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.

#### Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Notfallmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses und der Notarzt-Einsätze.

#### Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs.1 Satz 1

#### Weiterbildungszeit:<sup>1</sup>

- 6 Monate Weiterbildung in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden<sup>2</sup>)
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung und anschließend
- 50 Einsätze unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber. Von diesen 50 Einsätzen können 25 dadurch ersetzt werden, dass eine zertifizierte Simulatoreausbildung nachgewiesen wird. Acht Fortbildungseinheiten mit Simulatortraining à 45 Minuten ersetzen dabei fünf Einsätze. Auf das Simulatortraining sind § 4 Abs. 8 sowie § 5 Abs. 1 anzuwenden.

#### Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Rettungsdienstes
  - der Erkennung und Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken wie
    - endotracheale Intubation
    - manuelle und maschinelle Beatmung
    - kardio-pulmonale Wiederbelebung
    - Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Anlage zentralvenöser Zugänge und Thoraxdrainage
  - der Notfallmedikation einschließlich Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
  - der sachgerechten Lagerung von Notfallpatienten
  - der Herstellung der Transportfähigkeit
  - den Besonderheiten beim Massenanfall Verletzter und Erkrankter einschließlich Sichtung

<sup>1</sup> 14. Änderung der WBO in Kraft ab 02.06.2012

<sup>2</sup> 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08